Textteil

A. Festsetzungen

§ 1

(Nutzungsbeschränkung im Gewerbegebiet – GE –)

Gemäß § 8 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt:

Nicht zulässig sind gewerbliche Anlagen der Nummern 1 – 46 aus der Abstandsliste zum „Abstanderlaß" vom 25. 07. 1974 des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MBl. NW S. 992/SMBl. NW 2311), das sind:

Nr. 1 Kokereien
Nr. 2 Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Rösterei
Nr. 3 Blei- und Zinkhütten
Nr. 4 Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund
Nr. 5 Anlagen der petrochemischen Industrie
Nr. 6 Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
Nr. 7 Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
Nr. 8 Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht)
Nr. 9 Erdölraffinerien ohne petrochemische Weiterverarbeitung
Nr. 10 Massentierhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.000 Schweine
Nr. 11 Anlagen zur Steinkohlevergasung
Nr. 12 Schlackenaufbereitungsanlagen
Nr. 13 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 500 Gcal/h (ca. 220 MW)
Nr. 14 Hochofenwerke
Nr. 15 Aluminiumfabriken
Nr. 16 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
Nr. 17 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
Nr. 18 Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
Nr. 19 Fabriken der chemischen Industrie mit weniger als 10 Produktionsanlagen
Nr. 20 Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäureverbindungen
Nr. 21 Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
Nr. 22 Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
Nr. 23 Deponien
Nr. 24 Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.000 Schweine
Nr. 25 Erzröst- und Sinteranlagen
Nr. 26 Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineralwollherstellung
Nr. 27 Zementfabriken
Nr. 28 Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
Nr. 29 Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien
Nr. 30 Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Schlackenerzeugnissen
Nr. 31 Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
Nr. 32 Schmiede- und Hammerwerke
Nr. 33 Stahlgießereien
Nr. 34 Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Rösterei
Nr. 35 Metallumschmelzwerke (Akmeraluftverretzung)
Nr. 36 Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
Nr. 37 Anlagen zur Tierverwertung
Nr. 38 Rußfabriken
Nr. 39 Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
Nr. 40 Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
Nr. 41 Anlagen zur Herstellung von Leim- und Gelatine
Nr. 42 Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
Nr. 43 Anlagen zur Herstellung von Glaswolle
Nr. 44 Spanholzwerke und Holzfaserplattenwerke
Nr. 45 Fabriken zur Fischmehlerzeugung und -verarbeitung
Nr. 46 Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz

und ähnliche Anlagen.

Hinweis zu § 1:
Im übrigen dürfen die nicht ausgeschlossenen Betriebe, sofern sie nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässig sind, für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben.

Von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes unberührt bleibt die Vorschrift des § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I. S. 721), wonach die Einrichtung und der Betrieb von Anlagen auch der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bedürfen.

§ 2

(Ausschließung von Ausnahmen im Gewerbegebiet – GE –)

In dem Gewerbegebiet dürfen auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- u. Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Damit wird gemäß § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung die Anwendung des § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung ausgeschlossen.

§ 3

(Nicht überbaubare Grundstücksflächen)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind allgemein Garagen und überdachte Stellplätze nicht zulässig.
Damit wird die Anwendung des § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung teilweise ausgeschlossen.

§ 4

(Verkehrsfläche)

Die Höhenlage der Straßenverkehrsfläche bleibt unverändert.

B. Kennzeichnung

Nr. 1

(Bergbau)

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. (§ 9 Abs. 3 BBauG-a.F.)

C. HINWEISE

Nr. 1

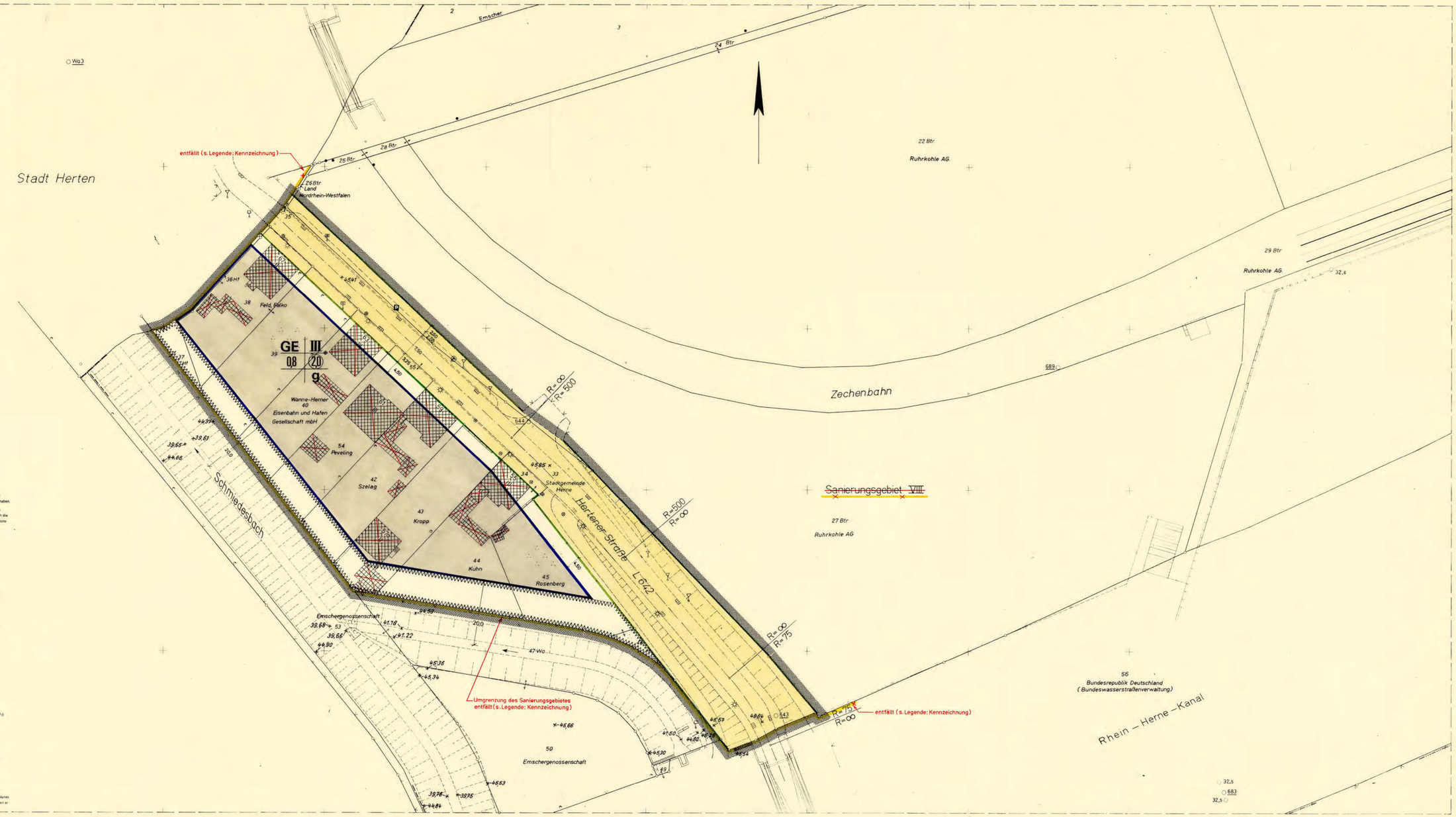
(Entschädigung)

Entschädigungsansprüche regeln sich nach den Entschädigungsvorschriften des Bundesbaugesetzes ~~und des Städtebauförderungsgesetzes~~.

Nr. 2

(Aufgehobener Bebauungsplan)

Die in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 104 fallenden Teile des Bebauungsplanes (Fluchtlinienplan) der Hertener Straße vom 06. 12. 1902 werden durch die Neufestsetzungen ersetzt.



Stadt Herne
Gemarkung Baukau
Flur 1
Maßstab 1:500



1. Ausfertigung

Bebauungsplan 104

Hertener Straße

~~Sanierungsgebiet Herne VIII tlw.~~

(Diesem Bebauungsplan ist die Begründung vom 10.10.1977 beigefügt.)

Bestand

- Wohngebäude mit Geschoßzahl
- gewerbliche Gebäude
- x 60,5 Geländehöhe über NN
- Kanaldeckel
- Flurstücks- und Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine)
- Mauer
- Böschungen
- Hecke
- Zäune

im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten

Katasterangaben ergänzt, Feldvergleich ausgeführt März 1978

Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NW) in der Fassung v. 19 Dez. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz v. 8. April 1975 (GV. NW. S. 304).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, ber. 1969 I S. 11)

~~Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz - StBauFG) vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125)~~
~~in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl.I S. 2318)~~

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl.I S. 341)
- alte Fassung a.F. -
unter Anwendung der Überleitungsvorschriften zur Neufassung des Bundesbaugesetzes – n.F. – vom 18.8.1976 (BGBl.I S. 2256)

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

- GE Gewerbegebiet
- überbaubare Grundstücksflächen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,8 Grundflächenzahl
- (2,0) Geschoßflächenzahl
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone:
Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl
Bauweise

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- P öffentliche Parkflächen
- Aufteilung der Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen

- Zugunsten der Emschergenossenschaft von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile des Gewerbegebietes – § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG-a.F. –
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme

- Umgrenzung des Sanierungsgebietes Nr. VIII (Beschluß des Rates der Stadt Herne vom 17.5.1977 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gemäß § 5 StBauFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 – BGBl. I S. 2318) –
- Bei der Durchführung der Sanierung zu beseitigende Gebäude

Sonstige Darstellung

Berichtigung:

Kennzeichnung der Umgrenzung des Sanierungsgebietes und der zu beseitigenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen gegenstandslos gem. § 51 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz durch Inkrafttreten der Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Herne VIII – Hertener Straße" am 18. 8. 1984 durch Bekanntmachung vom 17. 8. 1984.

Herne, den 8. 2. 1985
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Inkrafttreten

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 2.2.1979 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18 August 1976 (BGBl. I S. 2256) ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, am 3. 2. 1979 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Herne, den 5. 2. 1979
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 – BGBl.I S. 21

Herne, den 10.10.1977
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:

Herne, den 10.10.1977
Stadtplanungsamt
Städt. Baudirektor

Stadtvermessungs-u.Katasteramt
Städt. Vermessungsdirektor

Tiefbauamt
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtbaurat

Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtbaurat

Die gutachtliche Äußerung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (SVR) nach §§ 1(3) und 188(5) BBauG-a.F. vom 28.7.1976 Az.: 7-226-76 liegt vor.

Herne, den 10.10.1977
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 1.7.1976 nach § 2 Abs. 1 BBauG-a.F. die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Herne, den 8. 5. 1978
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit der Begründung gemäß § 2(6) BBauG-a.F. in der Zeit vom 26.5.1978 bis einschließlich 26.6.1978 öffentlich ausgelegen.

Herne, den 4.10.1978
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Herne hat diesen Bebauungsplan am 21.11.1978 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen:

Herne, den 27.11.1978
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 3 BBauG-a.F. mit Verfügung vom 4.1.1979 Az: 35.2.1-2.4-207/76 genehmigt worden.

Arnsberg, den 4.1.1979
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Ludwig-Krapp